

Steuerrelevante Grenzen in der Land- und Forstwirtschaft

Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Mag. Sarah Reisinger, Rechtsabteilung
Stand: 2025-05



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Buchführungsgrenze	3
Grenzen der Registrierkassenpflicht.....	4
Registrierkassenpflicht.....	4
Kalte-Hände-Regelung	4
Grenzen der Vollpauschalierung.....	5
Grenzen der Teilpauschalierung	5
Grenzen des land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbes, der Be- und/oder Verarbeitung und des Almausschanks	6
Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb	6
Der land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerb in Verbindung mit Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank	6
Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank	6
Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit	7
Grenzen der Umsatzsteuerpauschalierung	8
Kleinunternehmergrenze 55.000 Euro	8
Grenzen der landwirtschaftlichen Tierhaltung	9
Grenze des Normalviehbestandes.....	10
Wertfortschreibungsgrenzen.....	10
Steuererklärungsgrenzen (Steuererklärungspflicht)	11
Grenzen der Abfindungsbrennerei.....	12
Grenzen der Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung	12
Steuerrelevante Grenzen für die Land- und Forstwirtschaft im Überblick.....	13

Bildnachweis: Dr. Karl Penninger

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T +43 50 6902-1290

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.

Einleitung

Jeder landwirtschaftliche Betriebsführer sollte über die steuerlichen Grenzen seines landwirtschaftlichen Unternehmens Bescheid wissen.

Die Nichtbeachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen kann mit Steuernachzahlungen und Finanzstrafen verbunden sein.

Buchführungsgrenze

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht Buchführungspflicht, wenn der Umsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro (netto) überstiegen hat.

Beispiel:

Jahr	Umsatz €
2022	680.000
2023	710.000
2024	730.000

daher Buchführungspflicht ab 1. Jänner 2026

Eine infolge der Umsatzgrenze entstandene Buchführungsverpflichtung erlischt, wenn die Grenze von 700.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überstiegen wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

Beispiel:

Jahr	Umsatz €
2024	730.000
2025	710.000
2026	690.000
2027	680.000

daher Erlöschen der Buchführungspflicht am 1. Jänner 2028

Eine bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht hat durch das Finanzamt dann zu erfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt und glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und nur aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist. Besondere Umstände sind beispielsweise atypisch hohe Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Bei der Umsatzgrenze ist zu beachten, dass eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Buchführung nicht vorgesehen ist.

Grenzen der Registrierkassenpflicht

Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung, alle Bareinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen, besteht ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro (netto) je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro (netto) im Jahr übersteigen. Dabei sind die begünstigten Umsätze im Freien (Kalte-Hände-Regelung) nicht mit einzubeziehen.

Kalte-Hände-Regelung

Für Umsätze bis 30.000 Euro (netto), die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Lösungsermittlung (Kassasturz, Unterschied Anfangs- und Endbestand) möglich.

In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Grenzen der Vollpauschalierung

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche max. 75.000 Euro

Umsatzgrenze

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Vollpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von max. 600.000 Euro jährlich (netto).

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Grenzen der Teilpauschalierung

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche mehr als 75.000 Euro bis max. 165.000 Euro
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Umsatzgrenze

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von max. 600.000 Euro jährlich (netto).

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (z.B. 2024 und 2025) Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2027) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Grenzen des land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbes, der Be- und/oder Verarbeitung und des Almausschankes

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb

Die wirtschaftliche Unterordnung (und damit die Zurechnung der Einnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) wird unterstellt, wenn mehr als fünf Hektar land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als ein Hektar bewirtschaftet werden und die Einnahmen 55.000 Euro inkl. USt (2023-2024: 45.000 Euro inkl. USt; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen. Bei Unterschreiten der Fünf-Hektar-Grenze oder Überschreiten der 55.000 Euro Grenze kann die Unterordnung nachgewiesen werden, wenn die Einnahmen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit 25 % der Gesamteinnahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigen. Ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben, sind die Einnahmen aus Nebenerwerb bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu erklären.

Beispiele für Nebentätigkeiten:

Dienstleistungen als Holzakkordant, kommunale Dienstleistungen, Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeit nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

Der land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerb in Verbindung mit Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

Die wirtschaftliche Unterordnung – und damit die Zurechnung der Einnahmen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – ist nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen aus Nebentätigkeit und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als fünf Hektar Grundfläche bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als ein Hektar bewirtschaftet werden.

Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

Wir die Be- und/oder Verarbeitung oder ein Almausschank allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten – ausgenommen zwischenbetriebliche Zusammenarbeit auf ÖKL-Basis), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder aus Almausschank 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen. Ein Mindestflächenausmaß ist diesfalls nicht erforderlich.

Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit

Bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auf ÖKL-Basis kann eine Unterordnung in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist. Die wirtschaftliche Unterordnung ist bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 55.000 Euro inkl. USt (2023-2024: 45.000 Euro; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen. Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigen. Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 55.000 Euro Grenze bzw. die 25 % Gesamteinnahmengrenze, ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Grenzen der Umsatzsteuerpauschalierung

Nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Umsatz bis 600.000 Euro (netto) sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert.

Bei diesen Unternehmen wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit 10 % bzw. 13 % beim Verkauf an Nichtunternehmer (je nach Produkt/Dienstleistung, z.B. für Milch 10 %, für Brennholz 13 %) bzw. generell mit 13 % beim Verkauf an Unternehmer für dessen Unternehmen festgesetzt. Es entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss.

Für die pauschalierten Umsätze treffen den Land- und Forstwirt umsatzsteuerlich weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuerklärungspflicht.

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden.

Die durch Überschreiten der Umsatzgrenze entstandene Verpflichtung zur Regelbesteuerung erlischt, wenn die Grenze von 600.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überstiegen wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

Kleinunternehmergrenze 55.000 Euro

Als Kleinunternehmer werden Unternehmer bezeichnet, deren Umsätze im Kalenderjahr 55.000 Euro brutto (bis 31.12.2024: 35.000 Euro netto) nicht übersteigen.

Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Folglich darf der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und keine Vorsteuer geltend machen. In der 55.000 Euro Kleinunternehmergrenze sind alle unternehmerischen Umsätze (LuF, selbstständige Tätigkeit, Gewerbe, Vermietung) einzurechnen. Für die Berechnung der Umsätze eines vollpauschalierten Landwirtes können diese mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten Fläche geschätzt werden. Nicht von der Vollpauschalierung erfasste Umsätze (z.B. aus Be- und Verarbeitung, luf Nebenerwerb) sind gesondert zu berücksichtigen.

Beachte: Die Kleinunternehmerregelung gilt nur im Bereich der Regelbesteuerung und ist daher von umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirten nicht anwendbar.

Grenzen der landwirtschaftlichen Tierhaltung

- Tierhaltung auf überwiegend eigener Futterbasis

Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Welche Art von landwirtschaftlich genutzten Tieren gezüchtet bzw. gehalten werden ist grundsätzlich unerheblich.

Die Erzeugnisse müssen im eigenen Betrieb gewonnen worden sein. Zugepachtete landwirtschaftliche Nutzflächen sind einzubeziehen und verpachtete auszuschneiden. Der Futterbedarf muss wertmäßig überwiegend, das heißt zumindest zu 51 % aus eigenen Erzeugnissen gedeckt werden.

- Tierhaltung mit überwiegend zugekauften Erzeugnissen

Die Zucht oder das Halten von bestimmten in § 30 Abs. 7 BewG genannten Tieren (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hühner, übriges Geflügel, Kaninchen und Damtiere) gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes

für die ersten	10 ha nicht mehr als 8 VE
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 6 VE
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 4 VE
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 3 VE
für die nächsten	10 ha nicht mehr als 2 VE und

für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 VE je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden (= Maximalunterstellung).

Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten zählen alle vom Betrieb aus bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen. Hutweiden und Streuwiesen sind auf ein Drittel, Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren.

Beispiel: Berechnung der Maximalunterstellung:

42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

für die ersten	10 ha	8 VE/ha =	80
für die nächsten	10 ha	6 VE/ha =	60
für die nächsten	10 ha	4 VE/ha =	40
für die nächsten	10 ha	3 VE/ha =	30
für die restlichen	2 ha	2 VE/ha =	<u>4</u>
Maximalunterstellung			214 VE

Grenze des Normalviehbestandes

Als Normalviehbestand (ohne Tierzuschlag) sind nach den internen Richtlinien der Finanzverwaltung für

die ersten 20 ha reduzierte landw. Nutzfläche 2 VE

für die restliche reduzierte landw. Nutzfläche 1 VE

je Hektar zu unterstellen.

Beispiel: Berechnung der Normalunterstellung

42 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

für die ersten 20 ha 2 VE/ha = 40 VE

für die restlichen 22 ha 1 VE/ha = 22 VE

Normalunterstellung 62 VE

Wertfortschreibungsgrenzen

Ändern sich zwischen den zwei Hauptfeststellungszeitpunkten die tatsächlichen Verhältnisse, sieht das Bewertungsgesetz bei erheblichen Wertabweichungen eine Wertfortschreibung vor.

Eine Neufeststellung eines land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes erfolgt dann, wenn der neue Wert vom letzten Einheitswert entweder um mehr als $1/20 = 5\%$ (Bruchteilsgrenze) mindestens aber 300 Euro (Mindestgrenze) oder um mehr als 1.000 Euro (Betragsgrenze) abweicht.

Anwendungsfälle für eine Wertfortschreibung liegen beispielsweise bei Änderungen im Zusammenhang mit der Fläche, Tierbeständen, Sonderkulturen und öffentlichen Geldern vor.

Beispiel:

luf. EW beträgt zum 1. Jänner 2023 (HF)	€ 13.400
am 1. April 2024 werden 0,5 ha Grund (Hektarsatz € 1.800) verkauft, dadurch reduziert sich der EW um € 900	
Einheitswert zum 1. Jänner 2023	€ 13.400
errechneter Wert zum 1. Jänner 2025	<u>€ 12.500</u>
Bruchteilsgrenze 5 % von € 13.400	€ 670 erreicht
Mindestgrenze	€ 300 erreicht

Da die Wertfortschreibungsgrenzen erreicht wurden – Wertabweichung beträgt mehr als 5 % und mehr als 300 Euro – ist eine Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2025 durchzuführen.

Steuererklärungsgrenzen (Steuererklärungspflicht)

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.308 Euro (Wert 2025; Wert 2024: 12.816 Euro) betragen hat (Vollerwerbslandwirt);
- im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von 730 Euro übersteigen, so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als 14.517 Euro (Wert 2025; Wert 2024: 13.981 Euro) betragen hat (Nebenerwerbslandwirt).

Außerdem ist eine Steuererklärung abzugeben, wenn das Finanzamt dazu auffordert.

Grenzen der Abfindungsbrennerei

- Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter Alkohol "I A" steuerbegünstigt (6,48 Euro pro I A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (10,80 Euro pro I A) herzustellen.
- Jene Landwirte, die bis zum 31. Dezember 1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes am 1. Jänner 1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 I A) ausüben. Ein Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (10,80 Euro pro I A) besteht auch für die 300 I A Brenner, sodass diese insgesamt 400 I A herstellen dürfen.

Grenzen der Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung

Die durchschnittliche Jahreserzeugungsmenge darf nicht mehr als 1000 Liter Alkohol (I A) betragen.

Bei einer Jahreserzeugung bis zu 400 I A gilt der ermäßigte Steuersatz von 6,48 Euro je I A. Darüber hinaus gilt der Regelsteuersatz von 12 Euro je I A.

Steuerrelevante Grenzen für die Land- und Forstwirtschaft im Überblick

Buchführungsgrenze	▪ Jahresumsatz über 700.000 € (netto)
Registrierkassenpflicht	▪ Jahresumsatz ab 15.000 € (netto) ▪ Barumsatz über 7.500 € (netto) ▪ Kalte-Hände-Regelung: Umsatz bis 30.000 € (netto)
Vollpauschalierung	▪ Luf. Einheitswert max. 75.000 € ▪ max. 600.000 € Jahresumsatz (netto)
Teilpauschalierung	▪ Luf. Einheitswert mehr als 75.000 € bis max. 165.000 € ▪ SV-Beitragsgrundlagenoption ▪ Antragsoption bei EW bis 75.000 € ▪ max. 600.000 € Jahresumsatz (netto)
Luf. Nebenerwerb	▪ Luf. Fläche über 5 ha und ▪ Einnahmen max. 55.000 € (brutto) oder ▪ Einnahmen aus Nebenerwerb max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes
Luf. Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung	▪ Luf. Fläche über 5 ha ▪ Einnahmen max. 55.000 € (brutto)
Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank	Einnahmen max. 55.000 € (brutto)
Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) ÖKL-Verrechnung	▪ nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art ▪ Einnahmen aus zwischenbetr. Zusammenarbeit max. 55.000 € (brutto) oder ▪ Einnahmen aus zwischenbetr. Zusammenarbeit max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes
Umsatzsteuerpauschalierung	▪ Jahresumsatz max. 600.000 € (netto)
Kleinunternehmergrenze	▪ Jahresumsatz max. 55.000 € (brutto)

Landwirtschaftliche Tierhaltung	▪ Überwiegend Eigenfutter: Futterbedarf wertmäßig zumindest zu 51 % aus eigenen Erzeugnissen ▪ Überwiegend Fremdfutter: Maximalunterstellung für die ersten 10 ha max. 8 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 6 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 4 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 3 VE/ha für die nächsten 10 ha max. 2 VE/ha und für die restliche lw. Nutzfläche max. 1,5 VE/ha
Wertfortschreibung	Abweichung entweder um mehr als $1/20 = 5\%$ (Bruchteilsgrenze) mindestens aber 300 € (Mindestgrenze) oder um mehr als 1.000 € (Betragsgrenze)
Steuererklärungsgrenzen	▪ Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 13.308 € (Wert 2025) ▪ Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften und nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünfte über 730 € (bei einem Gesamteinkommen von über 14.517 € (Wert 2025))
Abfindungsbrennerei	▪ Jährliche Erzeugungsmengen: 100 Liter steuerbegünstigt (6,48 €) 100 Liter Zusatzmenge (10,80 €) 300 Liter Brennrecht (6,48 €) 100 Liter Zusatzkontingent (10,80 €)
Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung	▪ 1000 Liter Jahreserzeugungsmenge ▪ bis 400 Liter steuerbegünstigt 6,48 € ▪ über 400 Liter Normalsteuersatz 12 €

